

Der Maler

Organ des Verbandes der
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Er scheint Sonnabends
Abonnementpreis 1,50 M. pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 88, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Kritisches zum Berufsausbildungsgesetz-Entwurf.

Lange haben wir auf das schon seit Jahren angekündigte Berufsausbildungsgesetz warten müssen. Wer aber gehofft hatte, nun auch einen den neuzeitlichen Anschauungen über Pädagogik, den arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Grundsätzen entsprechenden Gesetzentwurf vorzufinden, wird sehr enttäuscht sein. Ja, es scheint, als wenn der Entwurf gegenüber früheren bekanntgewordenen Absichten erheblich verschlechtert worden wäre, wohl mit die Folgewirkung des verringerten Einflusses der Arbeiterschaft auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Auch die Gesetze sind eben ein Spiegelbild der im Staate bestehenden politischen und wirtschaftlichen Machtgruppierungen.

Gleich der erste Abschnitt, der den Geltungsbereich des Gesetzes regelt, fordert schärfste Kritik heraus; denn wenn der Kreis, für den das Gesetz in Frage kommt, auch recht weit gezogen wird, indem alle Lehrlinge, dazu die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren, unter das Gesetz fallen sollen, so folgen doch anschließend eine große Anzahl Ausnahmen für ganze Erwerbszweige, wie die Landwirtschaft, Arbeiter und Angestellte, die bei ihren Eltern beschäftigt sind, jugendliche Beamtenanwärter, Praktikanten in Apotheken und für Jugendliche, die nicht in erster Linie zu ihrem Erwerb oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, sondern zu körperlicher Heilung oder Erhaltung, zur sittlichen Besserung oder aus charitativen, religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen. Die Reichsregierung kann weiter bestimmen, daß das Gesetz keine Anwendung findet auf Betriebe und Behörden des Reiches, Betriebe der See- und Binnenschifffahrt und der Fischerei. Das gleiche kann von den Landesbehörden für die Betriebe und Behörden der Länder geschehen, ebenfalls für den Bergbau. Demgegenüber besagt es wenig, wenn in besonderen Fällen eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Lehrlinge über 18 Jahre erfolgen kann.

Das Berufsausbildungsgesetz ist als Rahmengesetz gedacht; schon darum sind die vielen Ausnahmen nicht berechtigt, zumal auch noch befürchtet werden muß, daß deren Zahl zum Beispiel durch Erklärung von Gärtnereien zu landwirtschaftlichen Betrieben usw. noch größer wird, als sie vorläufig erscheint. Ganz überflüssig ist die Ziffer 5 im § 2, die von den Jugendlichen handelt, die nicht in erster Linie zu ihrem Erwerb oder ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, da die vorgesehenen Berufsvertretungen die notwendigen Ausnahmen selbst treffen könnten; denn die Gefahr, daß diese Ziffer dazu dienen wird, viele Jugendliche den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zu entziehen, ist nicht von der Hand zu weisen.

Durch § 12 wird der Arbeitgeber (Lehrherr) verpflichtet, den Jugendlichen zum Besuch der Berufs- (Fortbildungs-) Schule anzuhelfen. Dabei vermissen wir die Bestimmung, daß nach den Forderungen der Gewerkschaften und Berufsschullehrer die Schulstunden mit dem sonst festgelegten Lohn- oder Vergütungssatz bezahlt werden müssen. Nachdem diese Materie bisher auch in keinem andern Gesetz geregelt ist, hätte man die Gelegenheit benützen sollen, es wenigstens jetzt zu tun; denn auch diese strittige Frage hat schon Anlaß zu vielen Mißstimmungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Lehrherrn und Lehrlingen gegeben. Es wird auch gar nicht versucht, die Berufsschule in organische Verbindung mit der allgemeinen Berufsausbildung zu bringen. Dies kann dann nur durch die paritätischen Ausschüsse, von denen später noch die Rede sein wird, nachzuholen versucht werden. Soweit bekannt, bemühen sich die Arbeitgeber des Malergewerbes in dem von ihnen aufgestellten Lehrplan auch darum.

Nun ist der Gedanke im Entwurf, daß Lehrlinge nur in den durch die gesetzliche Berufsvertretung anerkannten Lehrbetrieben ausgebildet werden dürfen, wobei aber auch die persönliche Eignetheit des Betriebsinhabers gegeben sein muß. Dies soll im Handwerk auch nach Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein, wenn dieser

eine Meisterprüfung abgelegt hat. Nun ist aber vorgesehen, daß die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, oder wenn diese davon keinen Gebrauch macht, die oberste Landesbehörde Betriebe bestimmter Art oder bestimmter Berufe oder Berufsgruppen dauernd oder auf Zeiten als Lehrbetriebe bezeichnen kann. Dadurch kann die an sich begrüßenswerte Neuerung leicht in ihrem Werte herabgemindert werden, besonders wenn Vertreter der den Rückschritten nahestehenden politischen Parteien die Regierung bilden. Um das zu verhindern, muß gefordert werden, daß

Nur der Verband . . .

Nur der Verband kann uns erretten,
Was man uns dreist noch vorenthält!
Nur der Verband kann uns bereiten
Ein Dasein, das auch uns gefällt!
Nur im Verband ruht unsre Stärke,
Nur im Verband ruht unsre Macht,
Denn seine Kämpfe, seine Werke
Befreien uns aus Not und Nacht!

Nur der Verband wahrt unsre Rechte
Und gibt uns Rückhalt, Schutz und Dach!
Nur der Verband hält das Gemächte
Des Unternehmertums in Schach!
Nur der Verband vermag zu brechen
Das Joch moderner Sklaverei!
Ihn immer stärken, nimmer schwächen —
Sei unsre Lösung frisch und frei!

Victor Kainowski.

diese Anerkennungserklärung nur unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer erfolgen kann. Das völlige Uebergehen der wirtschaftlichen Organisationen bei der Durchführung dieses Gesetzes ist überhaupt charakteristisch und zu verurteilen.

Sehr wenig Sympathie erweckt auch der § 19, in dem ausgesprochen ist, daß, im Falle ein Betrieb seine Eigenschaft als Lehrbetrieb verloren hat, die Lehrlinge zu entlassen sind. Die Berufsvertretungen sollen sich nur bemühen, die entlassenen Lehrlinge in einen andern Lehrbetrieb unterzubringen, was besagt, daß, wenn dies zu keinem Erfolg führt, für die Lehrlinge die in diesem Betrieb zugebrachte Zeit völlig verloren ist. Eine derartige Schädigung durch einen Zustand, an dem der Lehrling völlig unschuldig ist, kann unter keinen Umständen gebilligt werden. Es sollten vielmehr auch in diesen Fällen die Bestimmungen des § 30 gelten, die Schadenersatz vorsehen, hier allerdings nur für den Fall, daß ein Teil die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten herbeigeführt hat.

Wir betrachten auch die Fassung des § 20 über die Dauer der Lehrzeit als nicht zeitgemäß, ja als eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande. Wenn es hier heißt: „Die Lehrzeit darf vier Jahre nicht übersteigen“, so liegt die Gefahr nahe, daß die vierjährige Lehrzeit, die man schon heute allgemein von den Arbeitgebern auch in unserm Gewerbe anstrebt, tatsächlich zur Regel wird. Dafür scheint uns aber jede Begründung zu fehlen, besonders auch in Rücksicht auf die sich in allen Industrien und Gewerben durchsetzende Rationalisierung, die selbst in einem so ausgeprochenen Handwerk wie dem unserigen sich schon bemerkbar zu machen beginnt. Die Fassung dieses Paragraphen kann nur als ein Entgegenkommen gegenüber den künstlicher eingestellten Handwerkskreisen gedeutet werden. Dasselbe ist für die Bestimmung im 2. Absatz des § 22 zu bemerken, der häusliche Arbeiten der Lehrlinge gelegentlich und so weit vorzieht, als solche im Lehr-

vertrag vorgesehen sind und den Zweck der Lehre nicht beeinträchtigen. Diese wie auch viele andere Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind so dehnbar, daß sich daraus schwerste Befahren für die fachliche Ausbildung der Lehrlinge ergeben können.

Wohl am wichtigsten ist der Abschnitt 5 des Gesetzentwurfes, in dem die Durchführung des Gesetzes geregelt wird. Sie soll durch die gesetzlichen Berufsvertretungen, die Handwerks-, Industrie- und Handelskammern erfolgen. Diesen sollen besondere paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse angegliedert werden. Demnach würden die völlig einseitig aufgebauten Unternehmerkammern die in den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse durchzuführen haben; wie, ist eine andere Frage, die bisherigen Erfahrungen mit diesen Kammern müssen aber bedenklich stimmen. Hier sehen wir eine Quelle dauernder Streitigkeiten, durch die die Arbeit der Ausschüsse sicher oftmals schwer leiden wird. Da von uns kein Vertrauen zu den genannten Körperschaften erwartet werden kann, ist die Angliederung der Ausschüsse an andere schon vorhandene Körperschaften notwendig, wenn nicht vorgezogen wird, einen völlig neuen Verwaltungsapparat zur Durchführung dieses Gesetzes aufzubauen. Die andere Körperschaft glaubt der ADGB, in den nach der Neuordnung am 1. Oktober 1927 völlig selbständigen öffentlichen Arbeitsämtern gefunden zu haben. Diesen ist schon jetzt die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung angeschlossen, ein weiterer Grund, der für die Angliederung spricht. Hingru kommt, daß es sich hier um einen viel größeren, engmaschigeren Apparat handelt, als ihn die Handwerks- und Handelskammern darstellen. Nachdem die fachliche Eignung; denn es bestehen schon fast 600 Berufsberatungstellen bei den Arbeitsnachweisen, nicht bestritten werden kann, läßt sich gegen die Angliederung der Ausschüsse kaum etwas Ernsthaftes einwenden. Wir schließen uns auch dem an, was Maschke, Jugendsekretär beim ADGB, in Heft 8 der Arbeit ausführt. Hier heißt es: „Der Gesetzentwurf gibt 60 beziehungsweise 138 Berufsvertretungen die Ermächtigung, unabhängig voneinander alle Fragen der Berufsausbildung selbständig zu regeln. Nur unter besonderen Umständen kann in Einzelfällen die Reichsregierung eine Vereinheitlichung herbeiführen. Hier scheint uns ein weiterer großer Mangel des Gesetzentwurfes zu liegen, dem gleichfalls abgeholfen sein würde, wenn die Durchführung den Arbeitsbehörden übertragen wird. Bei diesen brauchen nur an zentraler wie bezirklicher und lokaler Stelle die vorgesehenen paritätischen Ausschüsse errichtet zu werden, um den Bedürfnissen der verschiedenen Berufe und Wirtschaftsgebiete entsprechen zu können.“ — Würde diesem Vorschlag Rechnung getragen, wäre eine wesentlich bessere Gewähr für ein gutes, reibungsloses Funktionieren des gesamten Apparates gegeben.

Von den Arbeitsgerichten.

Es bestehen im Reich 527 Arbeitsgerichte, 79 Landesarbeitsgerichte und 1 Reichsarbeitsgericht. In Preußen entfallen 226 Arbeitsgerichte auf 1003 Amtsgerichte, in Sachsen 20 auf 112, in Hessen 11 auf 53, in Thüringen 12 auf 62, in Braunschweig 8 auf 23, in Mecklenburg-Schwerin 5 auf 42, in Anhalt 2 auf 11, in Mecklenburg-Strelitz 3 auf 10, in Lippe 1 auf 8 und in Waldeck 1 auf 3.

Landesarbeitsgerichte haben errichtet: Preußen 33 für 85 Landgerichtsbezirke, Sachsen 3 für 7, Thüringen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und die Hansestädte zusammen nur je 1 Landesarbeitsgericht für das Land errichtet. Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und Waldeck haben ihre Arbeitsgerichte drei preussischen Landesarbeitsgerichten unterstellt.

Mit dieser Einteilung ist man den Wünschen der Gewerkschaften entgegengekommen, die ein Interesse daran haben, daß der Umfang eines Landesarbeitsgerichts so groß ist, daß ständig genügend Berufungssachen vorliegen, um die volle Beschäftigung der Landesarbeitsgerichte zu gewährleisten.

Bayern ist wieder einen besonderen Weg gegangen. Es hat für 264 ordentliche Gerichte 172 Arbeitsgerichte geschaffen.

Die Errichtung von Kammern ist sehr verschieden gehandhabt. Die Regel ist zwar, daß jedes Arbeitsgericht eine Arbeiter- und eine Angestelltenkammer hat.

Die Landesarbeitsgerichte bestehen fast alle nur aus je einer Kammer, nur das Landesarbeitsgericht Berlin hat 6 Kammern.

Beim Reichsarbeitsgericht in Leipzig wird zunächst ein Senat mit der Erledigung der an das Reichsarbeitsgericht gelangenden Sachen beschäftigt sein.

Für die Berufung der Weisiger hat Preußen empfohlen, eine nicht zu große Zahl von Weisigern vorzusehen, da nur bei einer häufigeren Mitwirkung im Gericht die notwendigen Erfahrungen für das Weisigeramt erworben werden.

Als Entschädigung der Weisiger ist festgesetzt worden: für Verdienstaussfall für jede angefangene Stunde 20 s (höchstens 1,50 M), daneben für den Aufwand bei einer Sitzung von 4 Stunden 1,50 M (für längere 3 M).

Vorsitzende der Arbeitsgerichte sind in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle ordentliche, aus den Kreisen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichtsstände entnommene Richter.

Die Landesarbeitsgerichte sind ebenfalls zum Teil mit haupt- und zum Teil mit nebenamtlichen Vorsitzenden besetzt.

Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit ist also sehr mannigfaltig. Die Praxis wird lehren, wie eine sachgemäße Rechtsprechung am besten zu erzielen ist.

Konjunkturbericht vom Monat August.

Obwohl durch unsere monatliche Umfrage über die jeweilige Geschäftslage nur eine beschränkte Zahl von Baumeisterbetrieben in bestimmten Städten erfasst wird — während die Konjunktur in der Industrie, auch soweit dort berufliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, unberücksichtigt bleibt —, bietet die Erhebung doch eine wertvolle Ergänzung der zum gleichen Zeitpunkt vorgenommenen Arbeitslosen-zählung.

auch feststeht, daß ein reger Wechsel von der einen Berufsart in die andere stattfindet. Die Zahl der in der Industrie beschäftigten Berufangehörigen ist bei den dort weiter vorgeschrittenen Rationalisierungsmaßnahmen gegen früher um etwa ein Drittel zurückgegangen.

Die Zahl der im Maler- und Lackierergewerbe Beschäftigten ist, natürlich einschließlic der zahlreichen Lehrlinge, zur Zeit unzweifelhaft größer als je zuvor. Aber die Umstellungen in der Industrie haben viele berufsunfähige Arbeitnehmer freigestellt; unter diesen sind Leute in vorgeschrittenem Lebensalter, die sich infolge oft jahrzehntelanger einseitigster Beschäftigungsart in einem Industriebetrieb nur schwer für die vielseitigen Anforderungen in den Malereibetrieben eignen oder sich nicht mehr so recht an das hastende Treiben gewöhnen können.

Alle diese Tatsachen haben verursacht, daß man heute fast von einer Ueberfüllung mit beruflichen Arbeitskräften reden kann. Auch unsere diesmaligen Ermittlungen haben wieder 575 Lehrlinge in 107 Betrieben, im Durchschnitt also etwa 5 Lehrlinge pro Betrieb, festgestellt. Und im allgemeinen sind die Verhältnisse noch viel schlimmer, da es sich bei unsern Erhebungen immerhin um Betriebe handelt, die durchweg das ganze Jahr hindurch, zum Teil sogar eine recht ansehnliche Zahl von Gehilfen beschäftigen.

Starke Fluktuation ist immer noch ein typisches Merkmal unseres Gewerbes; es sind im Laufe des Monats August von 59 Betrieben 464 Personen neu eingestellt und von 72 Betrieben 481 Beschäftigte entlassen worden.

Sport und Arbeit.

Der Sport beginnt zu einer Wissenschaft zu werden. Wir haben schon Sportärzte, und einige sportärztliche Massenuntersuchungen haben mit ihrem Ergebnis den Boden zu einer neuen sportärztlichen Wissenschaft gelegt.

Mit Vorliebe fanden diese Massenuntersuchungen bei Gelegenheit von großen Wettkämpfen statt. Dann handelte es sich um die Untersuchungen von Spitzenturnern und Spitzensportlern. Aber auch allgemeine Untersuchungen wurden bereits vorgenommen. So berichtet der Stadtkar Dr. Reich in der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege und soziale Hygiene“ von den Ergebnissen seiner Untersuchungen in Erfurt, die sich auf alle Besucher der Erfurter Sportberatungsstelle erstreckten, die mindestens ein Jahr lang den betreffenden Sportzweig aktiv betrieben haben.

Das Ergebnis, das Dr. Reich in einer großen Anzahl von Tabellen niederlegt, zeigt in interessanter Weise, daß wir verschiedene Sporttypen unterscheiden können, und diese Sporttypen treten schon sehr früh in die Erscheinung, schon bei 10- bis 12jährigen Schulkindern. Jeder Mensch hat einen bestimmten Körperbau, der zu einem bestimmten Sport neigt. Die Beachtung dieses Körpertyps ist aber — und das ist für uns wichtig — von bestimmender Bedeutung für die Berufsbewertung.

Berufsberatung, die nur den Beruf feststellt, ist nach den Ergebnissen dieser jungen sportärztlichen Wissenschaft ungenügend. Das Berufsleben mißbildet den Körper und es ist eine soziale Pflicht bei der Berufsberatung, der Jugend mit dem Rat für einen bestimmten Beruf auch den Rat für die erforderliche Körperkultur mitzugeben, die dem Berufe entspricht.

Der Rat zu einem bestimmten Sport allein genügt nicht. Auch der Sport hat eine gewisse Einseitigkeit, die auch in den Tabellen Dr. Reichs klar zum Ausdruck kommt. Jeder Sport verlangt eine ganz bestimmte körperliche Betätigung. Darum hat sich der Rat zur Körperkultur bei der Berufsberatung auch auf die erforderlichen Ausgleichsübungen zu erstrecken, damit trotz der einseitigen Berufstätigkeit eine möglichst harmonische Körperentwicklung möglich ist.

In Erfurt hat Dr. Reich diesen Gedanken bereits praktisch durchgeführt und erprobt. „Der etwaige Typ“, so schreibt er, „die Art der etwaigen körperlichen Minderwertigkeiten, wenn möglich der voraussichtliche Hauptübungs-zweig und die für den gewählten Beruf und die körperliche Minderwertigkeit nötigen Ausgleichsübungen werden kurz in ein doppeltes Formular eingetragen, davon wird ein Exemplar in der Sportberatungsstelle deponiert.“

Da Name und Wohnort auf dem Formular angegeben sind, ist es möglich, sämtliche Schulklassen nach einer bestimmten Zeit wieder vorzuladen. „Auf diese Weise,“

schreibt Dr. Reich, wird jede Sportuntersuchungsstelle auch die Jugendlichen sportärztlich betreuen können,“ und wir geben Dr. Reich auch recht, wenn er meint, daß hier noch viel Arbeit zu leisten sein wird. „Möglicherweise wird eine derartig aufgelegene Sportberatungsstelle einen größeren Umfang annehmen, als zum Beispiel eine Tuberkulosefürsorgestelle.“ Notwendig wird es auch werden, die Bezirksfürsorgetinnen zum Heranbringen säumiger Vorgeladener heranzuziehen.

Es handelt sich hier um ein wichtiges Problem, dessen Lösung wir erst in den ersten Anfängen vorfinden. Sport und Arbeit gehören enger zusammen, als wir bisher geglaubt haben, und nur eine wissenschaftliche Bearbeitung von der Berufsberatung an, wie Dr. Reich sie andeutet, wird den Erfolg haben, der nötig ist.

Eine amerikanische Malergeschichte.

Zu einem Maler, der in einem kleinen Städtchen am Missouri seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, kommt eines Tages ein Gastwirt und fragte ihn, wieviel er für ein Wirtschaftsschild verlange, auf das ein hübscher Bär gemalt sei. „Vierzig Dollar,“ ist die Antwort. Das war dem Wirt zu viel.

„Tom Sarkins tut es für fünfundsanzig.“ — Einen Augenblick besann sich der Maler; er wollte nicht, daß sein Konkurrent etwas verdiene und deshalb fragt er weiter: „Soll es ein zahmer oder ein wilder Bär sein?“ — „Natürlich ein wilder.“ — „An einer Kette liegend?“ — „Nein, eine Kette ist nicht nötig.“ — „Nun, dann will ich Euch einen wilden Bären ohne Kette für 25 Dollar malen,“ sagte der Künstler mit lustigem Lächeln.

Zufrieden geht der Wirt nach Hause. Zur bestimmten Zeit erhält er auch das Schild, auf dem ein großer brauner, schrecklich wild aussehender Bär abgebildet war. Das neue Schild lockte viele Leute an; des Wirtes Fässer wurden leer und seine Taschen voll. Er freute sich ungemein über seinen prächtigen Bären und über die Schlaueit, daß er ihn sich so billig verschafft hatte.

Einige Tage darauf brach nachts ein furchtbares, von starken Regengüssen begleitetes Gewitter los, das mehrere Stunden tobte. Voll Besorgnis blickte am andern Morgen der Wirt nach seinem Schild, ob sein Bär auch keinen Schaden genommen. Aber o Schreck! Das Schild schwankte zwar noch lustig im Morgenwinde hin und her, aber der Bär war verschwunden.

Unser Wirt läuft nun sofort zum Maler und überhäuft ihn mit Vorwürfen wegen seiner schlechten Sabelerei. Aber der Maler, der den Bären mit Wasserfarbe gemalt hatte, um eine zweite Bestellung auf ein „Oelgemälde“ zu erhalten, schaut ruhig von seiner Arbeit auf und fragt den Wirt:

Table with 10 columns: Year, Month, and 8 categories of employment status (e.g., very good, good, etc.). Rows include months from June 1926 to August 1927.

wieder sehr oft vor, daß die Frage nach dem Beschäftigungsgrad gar nicht oder unklar beantwortet ist. Wenn eine Rückfrage nicht mehr möglich ist, müssen diese Fragebogen von der Bearbeitung ausgeschlossen werden.

Lohnbewegung

Zuzug von Lackierern nach Königsberg i. Pr. ist fernzuhalten, da die Arbeiter in der Metallindustrie sowie im Waggonbau sich im Streik befinden.

Aus unserm Beruf

Das 40. Stiftungsfest

Der Filiale Braunschweig, im Saale des Restaurants „Prinzenpark“, nahm unter zahlreicher Beteiligung der Kollegenchaft und vieler Gäste einen vorzüglichen Verlauf. Im Mittelpunkt der vielseitigen Darbietungen stand die Festspreche des Bezirksleiters, Kollegen W u ch, Hamburg.

Sport und Arbeit.

„War es ein wilder oder ein zahmer Bär?“ — „Ein wilder?“ — „Lag er an einer Kette?“ — „Nein.“ — „Nun, wie könnt Ihr denn glauben, daß ein wilder Bär, der nicht an einer Kette lag, in einer Nacht wie in der vorigen, nicht weglaufen würde?“

Der geprellte Wirt mußte schließlich gute Miene zum bösen Spiel machen und, um seine Kunden zu behalten, die sich inzwischen an das Schild gewöhnt hatten, war er gezwungen, einen zweiten Bären zu bestellen, aber dieses Mal einen wilden, an der Kette liegenden, der Sturm und Regen Trotz bieten konnte.

Verlorene Stunden.

Durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Arbeitskämpfe gingen in Deutschland im Jahre 1925 1760 Millionen Stunden verloren und im Jahre 1926 gar 5788 Millionen Stunden. Zu diesem Ergebnis kommt das Institut für Konjunkturforschung. Das ist ein großer Verlust an Werten, den die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit sich bringt.

Große Massen sind täglich stundenlang zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterwegs. Nicht nur in Großbetrieben, wo die Wirtschaft Massen zu einer Arbeitsstätte zwingt, auch in kleineren Betrieben; denn in Baden sind drei Viertel der Betriebe Kleinbetriebe, und doch wohnen nach der neuesten Zählung, die das Badische Statistische Landesamt bekanntgibt, allein in Baden 100 000 Arbeiter in einem andern Orte, als in dem Orte der Arbeit, so daß sie täglich zweimal von einem Orte zum andern zu wandern haben.

Rechnen wir täglich im ganzen durchschnittlich nur 2 Stunden für den Weg, so macht das für diese 100 000 wandernden badischen Arbeiter allein im Jahre rund 60 Millionen Stunden. Und wieviel Millionen für die Arbeiter Deutschlands? Millionen und aber Millionen von Stunden der freien Zeit werden vergeudet statt von Kulturgehalt erfüllt zu sein, nur weil der Kapitalismus auch in diesem Wohnbedürfnis der Masse seine eigenen Wege ging.

Nicht nur Millionen von Stunden, die ökonomisch produktiv erfüllt sein müßten, werden vergeudet, auch Millionen von Stunden der freien Kulturgehaltung werden verschwendet. Rationalisierung, die viel gepriesene, nur, wo sie kapitalistischen Interessen dienlich ist. Im übrigen ist das Prinzip des Lebens Verschwendung, wahnsinnige Verschwendung — auf Kosten des Volkes.

Kollegen, werbt für die Stärkung Eures Verbandes!

Der Malermeister machten manchen Kämpfer wankelmütig, die Indifferenten bildeten einen Hemmschuh zum geistlichen Aufstieg. Besonders erschwerend war es, daß nach dem Vereinsgesetz die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft bei der Polizei gemeldet sein mußten, die Unternehmern erfuhr dann immer sehr bald, wenn sie solche Kollegen in ihren Betrieben hatten, denen dann Arbeitslosigkeit und anderes blühte. So kam es 1874 wieder zum Zerfall der Organisation. Aber bald darauf entstand eine neue Bewegung, die ihren Sitz in Leipzig hatte. Als 1878 das Sozialistengesetz in Kraft trat, war der Zentralverband der Maler einer der ersten Verbände, die aufgelöst wurden. Sechs Jahre später, Weihnachten 1884, beschloß wieder ein Kongreß die Neugründung des Malerverbandes. Das ist unsere heutige Organisation, der die Braunschweiger Filiale nun seit 40 Jahren angehört. Ihr Arbeiten war nicht leicht; denn gerade Braunschweig ist ein steiniger Boden. Nach siebenmonatigem Bestehen beschloß die Braunschweiger Organisation, Forderungen an die Malermeister zu stellen, und zwar: Zehnstundenarbeitstag, 85 % Stundenlohn, Bezahlung der Ueberstundenarbeit mit 75 % Zuschlag und Beseitigung der Alkoharbeit. Nach vierteljährigen Verhandlungen kam ein Tarifvertrag zustande, der eine Lohnaufbesserung von 2 1/2 % pro Stunde und Zahlung eines Zuschlages von 10 % für jede Ueberstunde vorsah. Da durch Kampf nicht mehr zu erreichen war, stimmte die junge Organisation diesen Vereinbarungen zu. Sie hoffte, durch ihren, wenn auch nicht allzu großen Erfolg, die Indifferenten zu veranlassen, sich der Gewerkschaft anzuschließen. Es kam aber ganz anders. Die Malermeister forderten untereinander auf, 10 Kollegen, die als Rädelsführer bezeichnet wurden, zu entlassen. Man hoffte dadurch, die neue Organisation im Keime zu erstickern. Ein Prozeß, der dieserhalb geführt wurde, ergab in seinem Urteil, daß die 10 Kollegen zu „prinzipmäßigen Unruhestiftern“ erklärt wurden. Die Zusagen der Malermeister wurden außerdem nicht eingehalten. 20 Jahre waren nötig, um deren Herrenstandpunkt zu brechen. 1906 wurde der erste Tarifvertrag abgeschlossen, der eine tägliche Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden und einen Stundenlohn von 43 % vorsah. Bis zum Kriege konnte dieser bis auf 55 % angehoben werden und die Arbeitszeit auf 9 Stunden vermindert werden. Dieser Erfolg kam aber erst, nachdem die Organisation einer dreimonatigen Aussperrung der Malermeister erfolgreich Widerstand geleistet hatte.

Heute haben wir reichstarifliche Regelungen. Eine Arbeitszeit von 8 Stunden, der Lohn beträgt 1,05 M. Das alles läßt erkennen, daß das Bestehende nur durch Kampf erreicht werden konnte. Die alten Kämpfer haben jetzt nur einen Wunsch, daß die Jugend aus der Vergangenheit eine Lehre ziehen und das mühsam Er kämpfte beschützen und ausbauen möge.

Die Verhandlung übermittle durch mich der Braunschweiger Kollegenchaft herzliche Grüße und dankt allen Mitarbeitern und Jubilaren. Dank auch an unsere Frauen, von deren Einsichtigkeit und Hilfsbereitschaft mancher Erfolg abhing.

Denjenigen Verbandsmitgliedern, die 25 Jahre Mitglieder des Verbandes sind, überreicht der Verband eine Ehrenurkunde.

Wir alle aber geloben, daß jeder einzelne sein Teil dazu beiträgt, damit unser Verband nach innen und außen gestärkt wird, daß er ein bestes Bollwerk bildet und in der Lage ist, etwaige Verwilderungen abzuwehren, unsere Lebenshaltung zu verbessern, bis einstmals das Ziel, an Stelle der kapitalistischen die sozialistische Gesellschaftsordnung, erreicht ist.

Mit einem dreifachen Hoch auf den Verband der Maler und Lächler fand die mit großem Beifall aufgenommene Rede ihren Abschluß. Anschließend gab es noch musikalische Darbietungen aller Art, Tänze, Deklamationen und ein heiteres Theaterstück. Ein Ball hielt die Festteilnehmer noch lange zusammen.

Verunsfälle

Hamburg, Am 22. Juli stürzte der Kollege H. Beust in Höhe von 5 Meter ab. Der Unfall geschah dadurch, daß die Anlegeleiter, auf der B. arbeitete, durchbrach. D. erlitt schwere Verletzungen, unter anderem Rippenbruch, Kopfverletzungen, Unterarmbruch usw., und mußte ins Krankenhaus befördert werden. — Am 25. August verunglückte der Kollege Max Meyer dadurch, daß er beim Heruntersteigen von einer Wiener Leiter austrat. Er zog sich dabei schwere Rippenquetschungen zu.

Aus Hamm i. W. wird uns berichtet: In der Nacht vom 25. auf den 26. August verunglückten an der Brücke der Märkischen Straße zu Dortmund mehrere Kollegen, indem das Gerüst von einem Personenauto umgefahren wurde. Am schwersten betroffen wurde Kollege Schwemmer, der Rippenquetschungen, Kopf- und Armverletzungen erlitt und ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Nach dem Polizeibericht soll keine Laterne am Gerüst gewesen sein, was von den Arbeitern bestritten wird. Die Schuldfrage bedarf noch der Klärung.

Königsberg i. Pr. Im August stürzten infolge Bruchs eines Balkens am Bau der Komischen Oper sieben Kollegen in einer Höhe von fünf Meter ab. Von den Verunglückten am 1. September der Kollege Oskar Löwener seinen schweren Verletzungen erliegen. — Bedauerlich ist, daß dem Verbandsbureau von dem Unfall keine Meldung gemacht worden ist, trotzdem ständig bei allen Zusammenkünften drauf hingewiesen wird, alle Verunsfälle sofort zu melden.

Gewerkschaftliches

Eine Bundesausschussung des AOB. tagte am 25. September in Magdeburg. Wir werden über den Verlauf dieser wichtigen Sitzung in der nächsten Nummer berichten.

Allgemeinverbindlichkeitsverordnungen. Durch Anordnung des Reichsarbeitsministeriums („Reichsarbeitsblatt“ Nr. 24, Seite 361) wird die Allgemeinverbindlichkeitsverordnungen, die bisher zur Zuständigkeit der Reichsarbeitsverwaltung gehörte, in Zukunft wieder vom Reichsarbeitsministerium übernommen, gleichzeitig auch die Führung des Tarifregisters. Anträge, betreffend Allgemeinverbindlichkeit, sind an das R.A.M. Anträge, betreffend den Abschluß oder den Verfall von Tarifverträgen nebst den einzureichenden Abdrucken, sind künftig an das Statistische Reichsamt zu senden. — Weitere Bestimmungen der Anordnung, die wir zur Beachtung empfehlen, beziehen sich auf Obliegenheiten auf den Gebieten des Betriebszweiges, der Gewerehygiene, des Arbeitszeitgesetzes, auf den Verkehr mit den Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder und die Bearbeitung ihrer Jahresberichte sowie den Vollzug und die Ueberwachung der Vorschriften über Überwachungs-pflichtige Anlagen, wie Dampfkessel usw.

Ein wichtiger Entscheid im Baugewerbe. Das Haupttarifamt hat die Ansicht der Bauunternehmer, daß das Arbeitszeitgesetz eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 3 des R.A. sei, abgelehnt. Damit ist den Wünschen der Schärfer im Baugewerbe, die den Achtstundentag beseitigen wollten, ein Riegel vorgeschoben.

Der englische Gewerkschaftskongreß beschloß mit überwältigender Mehrheit, die bisherigen Beziehungen zu den russischen Gewerkschaften abzubrechen.

Weiter hatte der Generalrat über die Frage der Umwandlung der gewerkschaftlichen Berufsorganisation in Industrieverbände dem Gewerkschaftskongreß in Edinburgh Bericht zu erstatten. Der Generalrat hat auch diesmal sich nicht für eine Stellungnahme zugunsten der Industrieverbände entscheiden können. Seinem Bericht zufolge kann die Abgrenzungslinie für die Industrieverbände nicht gefunden werden, zumal man nicht weiß, ob bei der Schaffung von Industrieverbänden die herzustellende Ware, das verwendete Werkzeug oder aber der Unternehmer beziehungsweise der Konzern, wo der Arbeiter beschäftigt ist, zur Organisationsgrundlage dienen soll. Auch wird gegen die Industrieverbände der andauernde Wandel der Produktionsformen — Einführung von neuen Maschinen, Einführung neuer Produktionszweige — ins Feld geführt. Andererseits erkennt der Bericht den außerordentlich rückständigen Zustand der englischen Gewerkschaftsorganisation mit ihren über 1000 Gewerkschaften, wobei für dieselben Berufe eine Anzahl von Organisationen bestehen. Die gewerkschaftliche Organisation steht im schroffen Gegensatz zu den festgesetzten Unternehmerorganisationen, deren Spitzenverbände, vornehmlich der Nationalverband der Arbeitgeber, einen ausschlaggebenden Einfluß auf ihre Mitglieder ausüben. Zur Abhilfe rät der Generalrat zum Zusammenschluß der verwandten Gewerkschaftsorganisationen, oder aber, wo dies nicht möglich ist, zum Abschluß von Verträgen zwischen den verwandten Gewerkschaften. Des weiteren soll der Wirkungskreis des Generalrates für die Behandlung von grundsätzlichen, sämtliche Arbeiter betreffenden Fragen erheblich ausgedehnt werden. Damit soll der Generalrat zu einer wirklichen Zentralstelle der Gewerkschaften umgewandelt werden.

Eine neue Arbeiterbildungskasse. Der Verband der Fabrikarbeiter hat eine Verbandschule gegründet, die dieser Lage eröffnet worden ist. Das neue Heim, unweit Hannover in der Wenningsener Mark gelegen, soll vor allem der Ausbildung der Verbandsfunktionäre dienen. Die Schule besteht aus zwei getrennten Gebäuden, die insgesamt Unterkunft für 37 Kursteilnehmer bieten. Die modern eingerichtete Verbandschule enthält 17 Schlafzimmer, eigene Küche und ist sonst in jeder Beziehung musterhaft eingerichtet. In Zukunft werden die Funktionäre des Verbandes der Fabrikarbeiter in vierzehntägigen Kursen mit dem Wissensgebiet der modernen Gewerkschaftsbewegung vertraut gemacht. Sie sollen weiterhin durch besondere Kurse und Vorträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Staat und Wirtschaft geschult werden. Mögen die Aufgaben der Schule, einer gewerkschaftlichen Kulturarbeit ersten Ranges, von bestem Erfolg begleitet sein.

Genossenschaftliches

Die Organisation der Volkswirtschaft. — Man wird nicht behaupten können, daß in unserm heute noch dominierenden kapitalistischen Wirtschaftssystem so etwas wie eine organisierte Ordnung vorhanden wäre. Insbesondere eine Ordnung, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen könnte. Und die Auffassung, daß die in Ueberzahl vorhandenen Trusts, Kartelle und Syndikate schon so etwas wie sozialistischer „Vorbau“ wären, darf nicht zu dem falschen Schluß führen, als ob dies wirklich auch schon eine gewisse wirtschaftliche Ordnung darstelle. Denn es bleibt der Kapitalprofiß der bewegende Faktor, dem alle Ordnungs-, Organisations- und Zweckmäßigkeitsfragen untergeordnet sind. Deshalb auch heute noch nicht das deutsche Unternehmertum den Standpunkt überwunden hat, als ob niedrige Löhne und längere Arbeitszeit ein belebender Produktionsfaktor wären, und nicht die Kaufkraft des Einkommens der großen Verbrauchergruppen. Die Ordnung, die das kapitalistische Wirtschaftssystem eingeführt hat, entspricht noch immer dem Marxschen Kriterium der kapitalistischen Dekonomie, die in Ueberproduktion und Unterkonsumtion sich auswirkt und Planlosigkeit, das heißt Unordnung der Volkswirtschaft bedeutet.

Eine tatsächliche Ordnung der Wirtschaft muß den gesellschaftlichen Bedürfnissen, zunächst den notwendigen Lebensbedürfnissen entsprechen. Sie muß Bedarfswirtschaft sein. Und um den Bedarf zu kennen, muß durch

Organisation der Verbraucher der Bedarf festgestellt werden. Daß die Lösung dieses Problems nicht durch staatliche Vorkehrungen herbeigeführt werden kann, dafür hat ja die verflozene Kriegs- und Zwangswirtschaft zwingende Beispiele geliefert.

Die Wirtschaft ist Organismus; sich veränderndes, wachsendes — organisches Leben. Und ihre „Organisation“ kann nur in dem wachsenden Organismus der Gesellschaft bestehen, welcher sich selbst entwickelt und weiterbildet, bis er zu der Grenze gekommen ist, wo die Wirtschaft sich auf ihn stützt, nach ihm richtet — organisiert werden kann.

Ein Beispiel dieses wachsenden gesellschaftlichen Organismus mit organisierter Wirtschaft bieten zweifellos die Konsumgenossenschaften und ihre Landes- und Zentralverbände. Noch zu Anfang der 1890er Jahre gab es in dem Deutschland mit etwa 50 Millionen Einwohnern kaum mehr als 800 000 Haushaltungen, die den Konsumgenossenschaften angeschlossen waren; in dem heutigen Deutschland mit seinen 62 Millionen Einwohnern aber gibt es rund 4 Millionen Haushaltungen, die konsumgenossenschaftlich — organisiert sind. Das heißt, während die Bevölkerung des heutigen Deutschland nur um etwa 20 % zugenommen hat, ist die konsumgenossenschaftliche Organisation vervielfacht worden (Zunahme = 400 %). Und nun zeigt die Organisationsstatistik der Konsumgenossenschaften auch bereits die Organisation der Wirtschaft. Man kennt in ihren Verwaltungen genau den Bedarf der Haushaltungen, weil man deren Zahl kennt; weil man deren Bedürfnisse und Gewohnheiten durch Erfahrung und Statistik kennengelernt hat. Auf dieser Kenntnis der Dinge und der Menschen durch Organisation, Erfahrung und Statistik wird der Warenbezug organisiert und geregelt; die genossenschaftlichen Produktbetriebe arbeiten nicht für den offenen Markt, gegen die Konkurrenz, sondern nur für den erfahrungsgemäß und statistisch festgestellten Bedarf.

In entsprechendem Ausmaß der genossenschaftlichen Organisation und der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungen — auf nationaler Stufenleiter, sagt Marx — entwickelt sich die organisierte Volkswirtschaft. Die Grundlagen hierfür — organisatorische und wirtschaftliche — sind vorhanden. Schon hat die konsumgenossenschaftliche Statistik festgestellt, daß von den 15 494 946 deutschen Haushaltungen, die bei der Volkszählung im Juni 1925 als vorhanden festgestellt wurden, rund 3 1/2 Millionen — etwa 23 % konsumgenossenschaftlich organisiert sind. Und sie hat ferner festgestellt, daß die einzelnen Länder und Provinzen verschiedenartig an diesem Durchschnitt beteiligt sind. So der Verband Thüringer Konsumvereine bei 582 723 Haushaltungen mit 227 894 = 40,5 %, der Verband württembergischer Konsumvereine bei 632 708 Haushaltungen mit 218 691 = 34,6 % und der Verband sächsischer Konsumvereine bei 1 408 445 Haushaltungen mit 428 330 = 30,1 % — um nur die an der Spitze stehenden zu nennen. Die Genossenschaftsstatistik stellt nun aber weiter fest, daß das Verhältnis der konsumgenossenschaftlich organisierten Haushaltungen zu der Wohnbevölkerung in den Verteilungsstellenbezirken der Konsumvereine ein weit stärkeres ist, als der Reichsdurchschnitt und die allgemeinen Vergleiche in Ländern und Provinzen erkennen lassen. So schwankt die Verhältniszahl in Württemberg zwischen 80 und 94 % und das Endresultat zeigt bei 404 453 Haushaltungen insgesamt in den Verteilungsstellenbezirken einen Anteil von 211 075 = 52,2 % konsumgenossenschaftlich organisierter Haushaltungen.

Auf solchen Grundlagen und Unterlagen kann und wird sich die organisierte Volkswirtschaft entwickeln, denn sie wird Bedarfswirtschaft sein und weder Ueberproduktion noch Unterkonsumtion kennen.

Arbeiterversicherung

Erfolgreicher Rentenstreit auf Grund der Verordnung vom 25. Mai 1925 wegen weit zurückliegender Bleierkrankung.

Die Bayerische Bauwerks-Berufsgenossenschaft hatte am 16. März 1927 den Anspruch unseres Kollegen Paulus, München, auf Vollrente wegen chronischer Bleierkrankung abgelehnt, weil diese durch eine vor dem 31. Dezember 1924 gelegene Beschäftigung verursacht worden sei und also die Voraussetzung des § 13 Absatz 2 der V. vom 12. Mai 1925 nicht zutraf. Demgegenüber hat das Oberversicherungsamt München, wie wir dessen Entscheidung unter Nr. 60/22 II/27 entnehmen, wie folgt entschieden:

1. Unter Aufhebung des Bescheides der B. B.-G. vom 16. März 1927 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 3. April 1927 die Vollrente als vorläufige Rente aus einem Jahresarbeitsverdienst von 2134,40 M zu gewähren.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten der Rechtsverfolgung im festgesetzten Betrag von 3 M zu erstatten.

Aus den sehr interessanten Entscheidungsgründen drucken wir hier die Schlusssätze ab: „Die auf Grund des § 547 der R.V. erlassene Verordnung vom 12. Mai 1925 ist gemäß § 13 Absatz 1 dieser V. am 1. Juli 1925 in Kraft getreten, das heißt, von diesem Tage an unterliegen die von der V. erfaßten Betriebe und die Personen, für die die Unfallversicherung gilt, der Versicherung und es beginnen von da an die Leistungen der Versicherung.“

Nun steht fest, daß Paulus in der Zeit vom 24. Februar 1925 bis 27. November 1925 und vom 24. Februar 1926 bis zum 2. Oktober 1926 — mit vierjähriger Unterbrechung — bei dem Malermeister August Schröder als Maler beschäftigt war. Paulus ist also nach dem Inkrafttreten der Verordnung noch 1 1/4 Jahr in einem der Versicherung gegen Berufskrankheiten unterliegenden Betriebe tätig gewesen. In dieser Zeit ist der Kläger, dessen Bleierkrankheit zwar seit vielen Jahren vorhanden war, aber seit 1918, also seit 7 Jahren, weder eine ärztliche Behandlung

erforderlich machte, noch eine Arbeitsunfähigkeit verursacht hatte, erst wieder am 27. November 1925 behandlungsbedürftig und vorübergehend arbeitsunfähig geworden. Die Ursache für diese neuerliche Erkrankung ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß Paulus nach seiner eigenen Angabe und nach der Bestätigung des Arbeitgebers unmittelbar vor der Erkrankung 8 bis 10 Wochen lang in der Hauptache mit Bleiweißfarben zu arbeiten hatte (Anstrich von Fensterrahmen an mehreren Häusern). Desgleichen hatte er auch im Jahre 1926 wiederum mit Bleiweißfarben umzugehen, wodurch das Leiden dann erst völlig zum Ausbruch kam, das heißt, nunmehr erst — nach dem klinischen Gutachten — eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte, während Paulus noch im Jahre 1926 volle Arbeit zu leisten vermochte und sogar einen über den Tarif hinausgehenden Lohn verdiente. Die Spruchkammer ist daher der Ansicht, daß die Entschädigungspflicht der Beklagten nicht auf Grund des § 13 Absatz II, sondern auf Grund des § 4 der Verordnung vom 12. Mai 1925 gegeben ist. Im vorliegenden Falle braucht die beschränkte Rückwirkung des als Härteausgleich geschaffenen Absatz II des § 13 deshalb keine Anwendung zu finden, weil Paulus vor dem 1. Juli 1925 auf 5 Jahre zurück aus Anlaß seines Leidens nicht arbeitsfähig gewesen ist und nach diesem Zeitpunkt noch lange Zeit voll gearbeitet hat, auch noch nach dem im November 1925 aufgetretenen Erkrankung. Seine Beschäftigung mit Bleiweißfarben nach dem 1. Juli 1925 hatte eine schlimmere Wirkung auf seinen Zustand als die Beschäftigung des ersten Halbjahres 1925 und der noch weiter zurückliegenden Zeit; sie hat die Krankheit in ihrem Verlauf nicht nur erheblich ungünstig beeinflusst, sie hat vielmehr die völlige Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt. Diese Schlussfolgerung beruht nicht allein auf den Angaben des Klägers und der Annahme der Spruchkammer, sie stützt sich auf die Gutachten des Krankenhauses Schwabing und des amtlichen Sachverständigen. Aus dem Vorberzogenen ergibt sich auch, daß der Berufsgenossenschaft nicht nur ein Teil der Erwerbsunfähigkeit zur Last zu legen war.

Es handelt sich also im vorliegenden Falle um einen nach dem 30. Juni 1925 eingetretenen Versicherungsfall. Das Urteil der Spruchkammer steht im Einklang mit den Ausführungen im Kommentar von Dr. Eurschmann und Dr. Krohn, Seite 95.

Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes hat die Spruchkammer den Verdienst des Jahres vor der letzten Erkrankung (2. Oktober 1926) deshalb zugrunde gelegt, weil Paulus den anlässlich der Erkrankung vom 27. November 1925 ursprünglich erhobenen Anspruch nicht mehr aufrechterhalten hat und nach derselben wieder voll arbeitsfähig gewesen ist; nach der Erkrankung vom Oktober 1926 ist der Anspruch neu erhoben worden. Der Beginn der Rentenzahlung ist auf den 3. April 1927 festgesetzt worden, weil Paulus bis einschließlich 2. April 1927 Krankengeld bezogen hat.

Aus den Arbeitsgerichten

Ferienverzicht wegen Furcht vor Kündigung ist unwirksam.

Der Kollege W. in Elberfeld war im Jahre 1926 bei der Firma J. als Schablonschneider beschäftigt. Im Februar 1927 hat er das Arbeitsverhältnis gekündigt und behauptet nun, er habe 1926 keine Ferien erhalten, obwohl ihm diese tariflich zustanden. Er beantragte daher bei dem Elberfelder Arbeitsgericht, vor dem er durch unsern dortigen Filialangestellten vertreten wurde, die Firma zur Zahlung von 24 M. Entschädigung zu verurteilen.

Die Beklagte bestritt den Ferienanspruch nicht, auch nicht die Höhe der verlangten Entschädigung, wandte aber ein, daß der Kläger im Sommer 1926, etwa im August, auf Ferien ausdrücklich verzichtet habe. — Dieser jedoch behauptet demgegenüber, daß dies lediglich deshalb geschehen sei, weil die Firma J. erklärte: „Wer von den Angestellten Ferien beansprucht, werde gekündigt.“

Entscheidungsgründe: Unter den Parteien ist unstreitig, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ferien tariflich zugestanden hat. Daß der Kläger auf seinen Ferienanspruch rechtswirksam verzichtet habe, nimmt das Gericht nicht an, da die Behauptung des Klägers, er habe lediglich aus dem Grunde auf Ferien verzichtet, weil er als Folge seines Verlangens die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses befürchtet habe, unwiderlegt geblieben ist. Diese Behauptung des Klägers ist auch nicht unwahrscheinlich; denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Kläger ohne triftigen Grund auf die ihm zustehenden Ferien verzichtet haben sollte. Nach dem Tarifvertrage war der Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu gewähren. Somit konnte auch der Kläger im August 1926 noch gar nicht rechtswirksam auf seinen Urlaub verzichten, da der Tarifvertrag gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 unanwendbar ist und ein rechtswirksamer Verzicht daher erst in der Zeit nach dem 1. Oktober 1926 hätte erfolgen können. Nach der Behauptung des Beklagten ist aber auch der Verzicht bereits im August 1926 ausgesprochen worden. Der von dem Beklagten behauptete Verzicht des Klägers war daher jedenfalls rechtlich unwirksam. Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Entschädigung für den nicht erteilten Urlaub zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruches ist seitens des Beklagten nicht bestritten, somit war dem Klageantrage stattzugeben.

Fachliteratur

Kultur des Handwerks. Von dieser kunstförmig und trefflich geleiteten Zeitschrift der Ausstellung München 1927, „Das Bayerische Handwerk“, liegen jetzt 10 Hefte vor. Drucktechnisch musterhaft ausgestattet, reich mit hervorragenden Holz- und Kupferstichen verziert, wird diese amtliche Zeitschrift der Ausstellung ein Dokument dauernden Wertes bleiben. Aus den gediegenen Beiträgen des vorliegenden Heftes nennen wir: „Was das Wärichsmuseum in Regensburg vom römischen Handwerk erzählen kann“, von Dr. Georg Steinmetz; „Geächte Regensburger Steinplatten“, von Oberbaurat Schmeßer, Regensburg; „Einiges

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

über Regensburger Lehrbuben des 16. Jahrhunderts“, von Professor Dr. Kestler; „Aus den Aufzeichnungen des Münchner Glas- und Wappenmalers Siegmund Hebenstreit“, von Oberbibliothekar Dr. Otto Hartig, München. Darauf hingewiesen sei noch, daß die Deukula in München, die den Druck der Zeitschrift herstellt, sogenannte Elipsenbrüche (Frakturschrift) herausgibt, Werke von kulturhistorisch hohem Werte. Druck und Versand erfolgt nur durch die „Deukula“, München, Linprunstr. 100.

Literarisches

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit ausführlichen Erläuterungen von Franz Spiliedt und Dr. Bruno Broecker. 1927. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S. 14, Fintelstraße 6 a. 264 Seiten. Preis in Leinen gebunden 6 M. Organisationspreis 4,50 M. Dem Kommentar von Aufhäuser-Nörpel über das Arbeitsgerichtsgesetz läßt der Verlag nunmehr den Kommentar Spiliedt-Broecker über das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgen. Die Verfassungen haben es außerordentlich gut verstanden, durch ihre Erläuterungen das Gesetz den beteiligten Personenteilen in populärer Weise verständlich zu machen. Sie haben sich erfreulicherweise in ihren Anmerkungen auch große Beachtung auferlegt und dadurch beigetragen, daß die Gesetzeserte wieder mehr als bisher zur Geltung kommen. Die Anmerkungen und Tabellen zu den §§ 4, 5 und 107 sowie auf den Seiten 173, 181 und 183 sind hervorragend gut gelungen. Hier haben sich die Verfasser das bleibende Verdienst errungen, zu der Durchführung des Gesetzes wesentlich beigetragen zu haben. Auf einen Blick ist zu erleben: welche Aufgaben haben die Helfer der verschiedenen Ausschüsse, wie hoch ist die Unterfüllung in jedem einzelnen Falle, welche Stellen entscheiden über Einsprüche und über Beschwerden. So kann jeder, der mit dem Gesetz zu tun hat, sich sehr schnell orientieren. Dieser Gewerkschaftskommentar von Spiliedt-Broecker gehört in die Hand jedes Gewerkschaftsfunktionärs, er wird auch den sonst beteiligten Personenteilen sehr gute Dienste leisten.

Die Volksausgabe der Werke Jac Londons wird von der Buchergilde Gutenberg, Berlin SW. 61, Dreißendstraße 5, herausgegeben. In diesen Tagen wird Jac Londons autobiographischer Roman „Martin Eden“ (zwei Bände) zum Versand kommen. In dieser feststehenden Beschreibung seines eigenen Aufstiegs vom einfachen Arbeiter zum weltberühmten Schriftsteller zeigt sich Jac London am stärksten als Dichter voll suggestiver Kraft, der klar, einfach und immer mit unheimlicher Vitalität die Schicksale des einzelnen Menschen und seine Beziehungen zur sozialen Gemeinschaft in einmaligen Werken gestaltet. Diesmal steht er selbst in der Gestalt eines armen Proletariats vor uns, als Abenteuer, großer Künstler und aufrechter Mensch, der unerbittlich seinen Kampf führt gegen alle dunklen Mächte gegenwärtiger Gesellschaftsordnung. Wenn auch der Held dieser Erzählung seinen Glauben an die Menschheit bezahlen muß, so schwingt doch durch dieses stark autobiographische Werk der alles bezaubernde Optimismus eines Jac London.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit nach dem Stand vom 16. Juli 1927. Herausgegeben von E. H. Leibart und E. L. Körpel. 3. Auflage. Berlin 1927. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S. 14, Fintelstraße 6 a. 73 Seiten. 80 J. Organisationspreis 65 J. Die Broschüre hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Masse der Gewerkschaftsfunktionäre über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung aufzuklären und die Rechte zu erläutern, die sich für die Arbeiter und die Angestellten aus der gesetzlichen Arbeitszeitregelung ergeben. Die Anmerkungen in der 3. Auflage sind wiederum eingehend durchgearbeitet worden. Der neueste Stand der Rechtsprechung und Literatur hat Berücksichtigung gefunden. In 11 Anhängen sind sämtliche auf die Arbeitszeit bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Auf diese Weise ist ein handliches Büchlein entstanden, das geeignet ist, jedem Funktionär der Gewerkschaften und jedem Betriebsrat ein zuverlässiger Wegweiser zu sein.

„Die Gemeinde“ erscheint am 1. und 15. jedes Monats und kann für 30 J. monatlich bezogen werden durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt unter Kreuzband vom Verlag F. S. W. Diez Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

DIE TECHNIK DER

HOLZMALEREI

12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK

Anschauexamplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36

Abrechnung vom 2. Quartal 1927.

Einnahme

A. der Filialen:	
Beiträge	424 728,55
der Filialen	183 911,45
Broschüren, Jahrbücher, Protokolle	537,60
Beiträge zu den Verwaltungskosten	15 150,48
„4%“	2 168,84
„Fachblatt der Maler“	10 872,90
Einbanddecken	65,—
Sonstiges	394,04
B. der Hauptkasse:	
Zinsen	9 984,05
Sonstiges	2 486,68
Vermögensverwaltung	10 162,42
„Fachblatt der Maler“	4 033,72
Summa... 614 493,51	

Ausgabe

A. der Filialen:	
Streikunterstützung	19 016,10
Arbeitslosenunterstützung	3 873,90
Reiseunterstützung	134,20
Krankenunterstützung	12 902,90
Sterbeunterstützung	5 447,—
Gemäßregelungenunterstützung	97,20
Rechtsschutz	134,14
Gehälter der Filialangestellten	47 582,34
Versicherungsbeiträge	2 314,36
Sonstige Ausgaben	188,99
In den Filialen verblieben	183 911,45
B. der Hauptkasse:	
Agitation und Konferenzen	2 109,10
„Der Maler“	16 148,87
„Malerlehrling“ und „Lackierer“	2 057,50
„Fachblatt der Maler“	24 287,85
Tarifbewegung	1 467,40
Beitrag zum ADGB	1 304,20
Flugblätter, Broschüren, Protokolle	2 422,00
Statistik und Bibliothek	233,15
Verwaltungskosten, persönliche	13 652,02
sachliche	7 857,78
Soziale Fürsorge	5 286,01
Generalversammlung	26 250,10
Jahrbuch 1926	2 825,—
Bildungsfond des ADGB	2 073,80
Sonstige Ausgaben	5 456,78
Ausgabe der Bezirksleitungen	16 250,—
Mehreinnahme im 2. Quartal	259 299,29
Summa... 614 493,51	

Hamburg, den 16. September 1927.

J. Heinrich, Kassierer.

Revidiert und für richtig befunden:

Otto Streine, Louis Ringel, Wilh. Ries, Bruno Krebs.

Vom 18. bis 24. September ist die 38. Beitragswoche

Vom 25. Sept. bis 1. Okt. ist die 39. Beitragswoche

Sterbetafel.

Quisburg. Am 25. August schied der Kollege Alois Brückmann freiwillig aus dem Leben.

Halle a. S. Am 10. September starb nach langer Krankheit unser Kollege Hermann Diembek im Alter von 34 Jahren.

Rönigsberg. Am 1. September starb unser Kollege Oskar Löwner im Alter von 39 Jahren infolge Absturzes von einem Gerüst.

Mannheim. (Stabsstelle Viernheim.) Am 10. August starb unser langjähriges Mitglied Peter Müller ganz plötzlich im Alter von 59 Jahren.

Wiesbaden. Es starben unsere treuen Mitglieder: Johanna Nonnenmacher am 20. August infolge Herzschlages geboren 24. Juni 1857, und Phil. Funke am 26. August infolge Hirnchlags, geboren 17. März 1857.

Mainz. Am 7. September verstarb infolge Pilzvergiftung unser Mitglied Adam Stadtmüller, Maler Mainz, im Alter von 54 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen

Schriftenmaler

in allen Arbeiten tüchtig, bei hohem Lohn in dauernder Stellung nach Nürnberg gesucht. Anfragen an die Filialverwaltung Nürnberg, Breite Gasse 25-27.